

4647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehene Neuorganisation der Universitäten sieht die Schaffung einer aufgabenadäquaten Struktur unter Beibehaltung der Partizipation aller Universitätsangehörigen bei gleichzeitiger geringerer Regelungsdichte und Verlagerung wesentlicher Entscheidungskompetenzen an die Universitäten vor.

Im Detail enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß folgende Eckpunkte:

1. Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Universitätsorgane den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, wird im Interesse einer Autonomiestärkung verzichtet. Die Universitäten unterliegen jedoch zur Gänze der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof.
2. Die Finanzierung der Universitäten bleibt weiterhin Aufgabe des Bundes.
3. Die Universitäten, die Fakultäten, die Institute und die Universitätsbibliotheken sind darüber hinaus auch weiterhin teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Die Universitäten erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer Personal- und Budgetautonomie. So wird es den Universitäten in Zukunft möglich sein, selbst über die Anstellung von Personal bis hin zu Universitätsprofessoren, über das zugewiesene Budget und über die interne Gliederung Entscheidungen zu treffen. Durch diese Kompetenzverlagerung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten eröffnet sich für die Universitäten die Möglichkeit, mit einem individuellen Profil in den Wettbewerb mit anderen Universitäten zu treten.
5. Die Universitäten werden auf den verschiedenen Ebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet. Dieses Mischsystem bietet den Vorteil rascher und effizienter Entscheidungsprozesse, ohne dabei das Prinzip einer wirkungsvollen Kontrolle durch demokratisch zusammengesetzte Kollegialorgane mit bindender

Richtlinienkompetenz aufzugeben.

6. Die Paritäten zwischen den verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zu den UOG-Organen unverändert, mit Ausnahme des Wahlkollegiums für die Rektorswahl (Universitätsversammlung), dort sieht der Gesetzentwurf eine gleichgewichtete Vertretung auch der Allgemeinen Universitätsbediensteten vor.
7. An der Spitze der Universität steht ein Rektor, der von einer Universitätsversammlung aus einem Dreier-Vorschlag des Senats gewählt wird. Dem Rektor stehen Vizerektoren zur Seite, die je nach Größe und speziellen Bedürfnissen der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen sind.
8. Die Universitäten und insbesondere ihre Leitungsorgane verfügen durch den Universitätsbeirat über ein beratendes Organ, das bei längerfristigen Bedarfsberechnungen, bei Evaluierungsmaßnahmen, bei der Rektorswahl sowie bei der inneruniversitären Personal- und Budgetverteilung sein Fachwissen zur Verfügung stellt und darüber hinaus als Bindeglied zwischen der Universität einerseits und Wirtschaft sowie Gesellschaft andererseits fungiert.
9. Die Universitäten erhalten durch das Satzungsrecht die Möglichkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen. Beispielhaft sei an dieser Stelle das den Universitäten nunmehr eingeräumte Recht angeführt, die Institutsgliederung selbst vorzunehmen und diese Gliederung geänderten Bedingungen rasch anzupassen.
10. Die Universitäten erhalten die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen und Budgetmittel vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach veröffentlichten Kriterien zugewiesen. Der Budgetzuteilung geht ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozeß - ebenfalls mit veröffentlichten Kriterien - und ein Verhandlungsprozeß zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung voraus.
11. Bei der Entscheidung über die inneruniversitäre Verteilung des Budgets und der Planstellen sind die Universitäten grundsätzlich frei von Weisungen außeruniversitärer Organe. Durch gesetzlich abgesicherte "Umschichtungsmöglichkeiten" wird erhöhte Flexibilität im Budgetvollzug erreicht.
12. Den Universitäten steht es frei, öffentlich-rechtliche (Beamte) oder privatrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse zum Bund abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit von Zeitverträgen vorgesehen ist. Zum Teil bedarf dieser Aspekt zu seiner vollen Realisierung noch ergänzender Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht. Im Bereich der universitären Teilrechtsfähigkeit besteht überdies die Möglichkeit zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz.
13. Von jeder Universität sind regelmäßig begründete Bedarfsberechnungen unter Ausweisung von Prioritäten zu erstellen.

- 3 -

14. Evaluierungen im Bereich der Lehre und in der Forschung sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsführung der Leitungsorgane der Universität auf den verschiedenen Ebenen und auch des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sein.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 11 03

Dr. Milan Linzer
Berichterstatter

Dr. Peter Kapral
Vorsitzender